

Luzern, 13. Januar 2025

Spezifische Förderbedingungen Gebäudehüllensanierung

Einzelbauteilsanierungen (Fenster und Decke, Boden, Wand gegen unbeheizte Räume):

1. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt CHF 1'500.
2. Beiträge werden nur für Sanierungen im Sinne von Umbauten und Umnutzungen entrichtet. Keine Beiträge werden für neue Anbauten, Ersatzneubauten sowie Aufstockungen gewährt.
3. Wände und Decken (Kellerdecken) gegen unbeheizte Räume müssen einen U-Wert von $\leq 0.25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ einhalten.
4. Böden (Estrichböden) gegen unbeheizte Räume müssen einen U-Wert von $\leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ einhalten.
5. Fenster müssen einen U_w -Wert von $\leq 0.9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ einhalten.
6. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht schon vor der Erneuerung (Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden).
7. Förderberechtigt sind nur Fenster, die beheizte Gebäudeteile gegen das Aussenklima abgrenzen. So sind beispielsweise Wintergärten nicht förderberechtigt.
8. Alle Arbeiten können auch in Eigenleistung ausgeführt werden:
 - a. Arbeiten müssen nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden.
 - b. Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden.
 - c. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden.
 - d. Der Förderbeitrag deckt maximal die Materialkosten.

Bonus Gebäudehülleneffizienz (Gesamtsanierungsbonus):

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für den «Bonus Gebäudehülleneffizienz» gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Für den städtischen Förderbeitrag, muss das kantonale Fördergesuch «Bonus Gebäudehülleneffizienz» erfasst und bewilligt sein.

Wärmedämmung von Fassaden mit denkmalpflegerischen Auflagen:

1. Falls hier nicht weiter spezifiziert, gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für die Wärmedämmung von Fassaden gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Die Förderung beträgt maximal 50 % der Investitionskosten für die Fassadensanierung. Dabei ist der kantonale Förderbeitrag mitzuberücksichtigen.
3. Die Fassade ist als Denkmalobjekt (Schutzstatus z. B. Eintrag in Kantonalen Bauinventar) oder für das Ortsbild (Ortsbildschutzzone oder Baugruppe) von Bedeutung. Daher gelten für die Wärmedämmung der Fassade denkmalpflegerische Auflagen, welche die realisierbaren Massnahmen beschränken.
4. Für den städtischen Förderbeitrag, muss das kantonale Fördergesuch «Wärmedämmung» der Fassade sowie der «Antrag Erleichterung der energetischen Anforderungen bei denkmalgeschützten Objekten» erfasst und bewilligt sein. Ausserdem liegt die Bestätigung/Stellungnahme der kantonalen bzw. städtischen Denkmalpflege für das geplante Bauvorhaben vor.
5. Es wird eine zusätzliche Wärmedämmmassnahme zur Verbesserung des Wärmedurchgangswiderstandes um mindestens $1.0 \text{ (m}^2\text{K)}/\text{W}$ realisiert. Bei der Sanierung ersetzte Wärmedämmung muss entsprechend kompensiert werden. Ein Wärmedurchgangswiderstand von $1.0 \text{ (m}^2\text{K)}/\text{W}$ wird bspw. mit 30 mm Wärmedämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit λ (Lambda) von $0,030 \text{ W}/(\text{mK})$ erreicht.